



SATZUNG DES KICKBOXVERBANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V  
(KVSH e.V.) Stand 21.01.2013

# INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name und Sitz des Verbandes	Seite 3
§ 2 Zweck des Verbandes	Seite 3
§ 3 Aufgaben des Verbandes	Seite 3
§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden	Seite 4
§ 5 Rechtsgrundlage und Ordnungen	Seite 4
§ 6 Gliederung	Seite 4
§ 7 Mitglieder	Seite 4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 9 Organe des Verbandes	Seite 6
§ 10 Der Verbandstag	Seite 6
§ 11 Verfahrensvorschriften für den Verbandstag	Seite 6
§ 12 Der Vorstand	Seite 7
§ 13 Streitigkeiten	Seite 8
§ 14 Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes	Seite 8
§ 15 Fachausschüsse	Seite 8
§ 16 Kassenprüfer	Seite 9
§ 17 Sperren	Seite 9
§ 18 Finanzierung des Verbandes	Seite 9
§ 19 Haftung des Vorstandes	Seite 9
§ 20 Auflösung des Verbandes	Seite 9
§ 21 Sonstige	Seite 10
§ 22 Inkrafttreten	Seite 10

# **Satzung des Kickbox-Verband Schleswig-Holstein e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Verbandes**

1. Der Kickbox-Verband Schleswig-Holstein e.V. versteht sich als offizieller Fachverband für das Kickboxen,
2. Er stellt die Vereinigung der dieser Inhalte betreibenden Vereine des Landes Schleswig-Holstein dar und führt den Namen:

**Kickbox-Verband Schleswig-Holstein e.V.**  
(abgekürzt: KVSH e.V.)

Der Verband wird beim Amtsgericht Meldorf eingetragen. Er hat seinen Sitz in Heide. Nach der Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Namen Kickboxverband Schleswig Holstein e.V.

## **§ 2 Zweck des Verbandes**

1. Der KVSH e.V. bezweckt auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar die Förderung, Entwicklung und Pflege des Semi-, Leicht und Vollkontakt-Kickboxens und der freien Formen im Sinne des Amateur-Sport-Gedankens nach eigenen Regeln, unabhängig von traditionellen Systemen der ihm angeschlossenen Vereine des Landes Schleswig-Holstein.
2. Der Verband bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Mitglieder sonstige Zuwendungen des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Verbandes arbeiten ehrenamtlich.
3. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen des KVSH e.V. sind ausgeschlossen.
4. Der KVSH e.V. erkennt die organisatorische und finanzielle Selbständigkeit seiner Mitgliedervereine an und fördert deren

## **§ 3 Aufgaben des Verbandes**

Der KVSH stellt sich folgende Aufgaben:

- 1.) Kickboxen zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen gemeinsam zu koordinieren.
- 2.) Die Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen, insbesondere gegenüber:

der Landesregierung

dem Landes-Sportverband Schl.-Holst. E.V. und dem Verband WAKO Deutschland e.V.

- 3.) Durchführung von Landesmeisterschaften und Lehrgängen.
- 4.) Die Organisation des Wettkampfbetriebes.
- 5.) Die Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder, von Übungsleitern, Trainern und Kampfrichtern. Die Förderung des Nachwuchses und der Aktiven (Jugend, Junioren, Senioren), sowie die Beratung der Mitglieder

#### **§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden**

- 1.) Der KVSH ist als Fachverband Mitglied- unter Wahrung seiner rechtlichen finanziellen und sportlichen Selbständigkeit- in der WAKO Deutschland und er strebt die Mitgliedschaft im Landes-Sportverband Schleswig-Holstein e.V. an.
- 2.) Der KVSH kann sie im Rahmen der geltenden Satzungen anderen Kickboxverbänden anschließen.

#### **§ 5 Rechtsgrundlage und Ordnungen**

- 1.) Die Satzung des Kickboxverbandes Schleswig-Holstein ist Grundlage für folgende Ordnungen:
  - a. Sportordnung
  - b. Finanz-, Kassen- und Spesenordnung
  - c. Geschäftsordnung
  - d. Rechtsordnung
  - e. Jugendordnung
  - f. Ehrenordnung
- 2.) Die Ordnungen werden vom Verbandstag beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung Ausgenommen davon ist die Jugendordnung.
- 3.) Der Vorstand kann Ordnungen erlassen und bis zum nächsten Verbandstag vorläufig in Kraft setzen.

#### **§ 6 Gliederung**

Der Verband umfasst das Land Schleswig-Holstein.

#### **§ 7 Mitglieder**

- 1.) Mitglieder des KVSH e.V. sind die im Lande Schleswig-Holstein ansässigen Vereine (e.V.) mit Ihren Kickboxsparten (Abteilungen) sowie Sportschulen mit ihren Einzelmitgliedern.

Mitglieder des KVSH e.V. werden mit ihrer Aufnahme in den KVSH e.V. auch Mitglied in der WAKO-Deutschland e.V. und unterwerfen sich mit ihren Einzelmitgliedern (Sportlern) der Satzung des Deutschen Kickboxverbandes WAKO Deutschland e.V.

- a.) Ordentliche Mitglieder sind die Kickboxen treibenden Vereine, die im Vereinsregister eingetragen und gemeinnützig sind.
- b.) Außerordentliche Mitglieder sind die Kickboxen treibenden Sportschulen

- c.) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder  
Persönlichkeiten, die sich um das Kickboxen in Schleswig-Holstein in besonders hohem Maße verdient gemacht haben, können vom Verbandstag auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenvorsitzende gehören dem Vorstand mit Stimmrecht an.
- 2.) Die Mitgliedschaft im KVSH e.V. wird durch schriftlichen Antrag an den Vorstand des KVSH e.V. erworben. Über die Aufnahme in den KVSH entscheidet der Vorstand.
- 3.) Voraussetzung zum Erwerb der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung des KVSH e.V., dessen und der von der WAKO Deutschland e.V. auferlegte Ordnungen.
- 4.) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Verbandstag bestimmt. Die Beiträge für das folgende Geschäftsjahr sind spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres im Voraus zu bezahlen. Über sonstige Gebühren entscheidet das Präsidium.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
- Kündigung
  - Streichung von der Mitgliederliste
  - Ausschluss und
  - Auflösung (Verein oder Sportschule)
  - Anfechtung der Aufnahme
- 2) Die Kündigung der Mitgliedschaft hat durch eingeschriebenen Brief an den 1. Vorsitzenden des KVSH e.V. zu erfolgen und zwar unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresschluss. Bei Auflösung eines Vereins oder Sportschule, der Mitglied ist, ist der 1. Vorsitzende des KVSH e.V. sofort schriftlich zu benachrichtigen.
- 3) Ein Mitglied des Verbandes kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden nach dem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden bei:
- Groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung des KVSH oder
  - Grob unsportlichem oder verbandsschädigendem Verhalten des Mitgliedes

Dem Mitglied ist vorher binnen 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied den Rechtsausschuss anrufen. Das Anrufen des Ausschusses hat keine aufschiebende Wirkung auf die Durchführung des Beschlusses.

- 5) Austritt oder Ausschluss befreien nicht von bereits entstandenen finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen, auch nicht von denen gegenüber der WAKO Deutschland e.V.
- 6) Die Aufnahme in den Verband kann sowohl von dem Mitglied (Verein, Sportschule) als auch vom Verband wegen Irrtums, arglistiger Täuschung oder Drohung angefochten werden. Die Mitgliedschaft fällt erst von dem Zeitpunkt weg, an dem die Anfechtungsgründe geltend gemacht werden.

## **§ 9 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

Der Verbandstag (ordentlicher und außerordentlicher), der Vorstand.

## **§ 10 Der Verbandstag**

Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre statt. Seine Geschäfte sind:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung.
2. Feststellung der Stimmberechtigung und Stimmzahlen der Delegierten der Mitglieder.
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung.
4. Entgegennahme der Jahres- und Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder mit anschließender Aussprache.
5. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandsmitglieder
7. Wahl eines Versammlungsleiters, wobei dieser nicht dem Vorstand angehören darf.
8. Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
9. Haushaltsplan
10. Festsetzung von Umlagen
11. Anträge

## **§ 11 Verfahrensvorschriften für den Verbandstag**

- 1.) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
  - a. Dem Vorstand und
  - b. Den Delegierten der Mitglieder

Jedes dem KVSH angehörende Mitglied wird von einem Delegierten vertreten. Ein Delegierter kann nur ein Mitglied vertreten. Die Übertragung von mehreren Stimmrechten auf einen Delegierten ist nicht möglich. Das Stimmrecht richtet sich nach der Zahl der Einzelmitglieder (Kickboxer) und zwar entsprechend der Zahl die der WAKO Deutschland im vorangegangenen Jahr gemeldeten Einzelmitglieder:

Jedes Mitglied hat eine Grundstimme. Darüber hinaus hat jedes Mitglied für je volle der WAKO gemeldete 50 Einzelmitglieder eine weitere Stimme, bis max. 5 Stimmen. Der Vorstand hat eine Stimme  
Außerordentlich Mitglieder haben kein Stimmrecht.

- 2.) Die Einladung zum Ordentlichen Verbandstag Erfolg sechs Wochen vorher durch Brief.
- 3.) Der Verbandstag beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder (s. §11 Ziff.1). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4.) Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen können nur mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.
- 5.) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf dem Verbandstag nur abgestimmt werden, wenn sie wenigstens 14 Tage vorher beim Vorstand eingereicht wurden (8 schriftlich), es sei denn, sie werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen – als sog. Dringlichkeitsanträge - beschlossen.
- 6.) Wünscht ein Mitglied eine geheime Abstimmung, so hat diese zu erfolgen.
- 7.) Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder vorher schriftlich seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes erklärt hat.
- 8.) Bei Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 9.) Bei Wahlen ruht das Stimmrecht des Vorstandes.
- 10.) Im Falle der Stimmgleichheit hat eine Stichwahl stattzufinden.
- 11.) Ergibt dieser zweite Wahlgang eine Stimmgleichheit, so hat der Vorsitzende der Wahlkommission das Los zu ziehen
- 12.) Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 13.) Ein außerordentlicher Verbandstag kann einberufen werden:
  - a. Wenn der Vorstand einen außerordentlichen Verbandstag für erforderlich hält.
  - b. Wenn 50% der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder einen außerordentlichen Verbandstag für notwendig halten
- 14.) Die Ausübung des Stimmrechtes ist daran gebunden, dass das Mitglied sich mit seinen Beiträgen beim KVSH nicht im Rückstand befindet.

## **§ 12 Der Vorstand**

Die Leitung des KVSH obliegt dem Vorstand. Dieser besteht aus:

- a.) Dem 1. Vorsitzenden
- b.) Dem 2. Vorsitzenden
- c.) Geschäftsführer
- d.) Kampfrichterreferent/Sportdirektor
- e.) Lehrwart & Landestrainer
- f.) Der Pressereferent

Die Vorstandsmitglieder a.)-c.) bilden den geschäftsführenden und gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verband nach außen und nach innen allein. Im Verhinderungsfall wird der 1. Vorsitzende vom 2. Vorsitzenden allein vertreten. Der 2. Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den Geschäftsführer vertreten. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neu- oder Wiederwahl im Amt. Dem Gesamtvorstand obliegt die sportliche Verbandsführung nach Maßgabe der Verbandssatzung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Wählbar sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, keiner sportlichen Sperre unterliegen und den gesetzlichen Anforderungen des Staates in Bezug auf Bekleidung von öffentlichen Ämtern entsprechen. Sollten es die Umstände nicht unbedingt erfordern, können mehrere Ämter des Vorstandes – höchstens- jedoch 2 –

in Personalunion besetzt werden. Das gilt nicht für Vorstandsämter im Sinne des § 26 BGB

### **§ 13 Streitigkeiten**

- 1.) Vorstandsmitglieder und Mitglieder des KVSH sind verpflichtet, alle Streitfälle, die mit der sportlichen Betätigung, einer Verbandstätigkeit oder Verbandsangelegenheit im Zusammenhang stehen, den zuständigen Verbandsorganen zur Beilegung bzw. Entscheidung vorzulegen.
- 2.) Soweit es sich um rein fachsportliche Angelegenheiten handelt, ist zur Behandlung der jeweilige Ressorreferent (s. §12) zuständig. Desweiteren steht dem Betroffenen eine Berufung bei Gesamtvorstand zu. Das Nähere regelt die Rechtsordnung.

### **§ 14 Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes**

- 1.) Der 1. Vorsitzende  
Der Vorsitzende vertritt den KVSH nach innen und außen. Er lädt zu Versammlungen ein und ordnet die Tagesordnung an. Ihm obliegt eine Repräsentationspflicht bei Veranstaltungen des WAKO/KVSH Schleswig-Holstein.
- 2.) Der 2. Vorsitzende  
Der 2. Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung oder auf besondere Weisung in allen Obliegenheiten.
- 3.) Der Geschäftsführer  
Der Schatzmeister erledigt die Geldangelegenheiten. Er leistet Zahlung nach Weisung des geschäftsführenden Vorstandes und führt die Bücher samt Inventarlisten. Er erstellt Jahresbilanz und Haushaltsplan.
- 4.) Der Referent für Kampfrichterwesen  
Er wird vom Verbandstag gewählt und sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter. Er entsendet KR zu allen Veranstaltungen des KVSH.
- 5.) Der Lehrwart/ Landestrainer  
Der LW/LT vertritt den KVSH auf Landesmeisterschaften und leitet sowie überwacht den Sportbetrieb auf der Ebene des KVSH. Er ist insbesondere für die Durchführung von Länderkämpfen, Landesmeisterschaften, Lehrgängen und die Beschickung von überregionalen Meisterschaften verantwortlich. Diese Aufgaben erfüllt er im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand. Für die Durchführung der o.g. Aufgaben ist die Sportordnung maßgebend. Er führt den Vorsitz der technischen Kommission. Ihm obliegt die fachtechnische Aus- und Fortbildung der Mitglieder. Er organisiert den fachlichen Teil der Übungsleiterlehrgänge.
- 6.) Der Pressereferent  
Er wird vom Verbandstag gewählt und sorgt für die publizistische Verbreitung der sportlichen Ereignisse des KVSH in den Medien.

### **§ 15 Fachausschüsse**

Der Verbandstag kann bei Bedarf Fachausschüsse bilden und mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Ausschüsse haben beratende Funktion



## **§ 16 Kassenprüfer**

Der Verbandstag wählt 2 Kassenprüfer, jeweils für zwei Wahlperioden. Die Kassenprüfer müssen vom Vorstand unabhängig sein. Der Aufforderung der Kassenprüfer zur Vorlage der Kassenbücher, Belege und Bestände hat der Geschäftsführer innerhalb von 14 Tagen nach zu kommen. Die Kasse soll mindestens einmal im Kalenderjahr geprüft werden.

## **§ 17 Sperren**

Der Vorstand hat das Recht, bei unsportlichem oder verbandsschädigendem Verhalten von Einzelsportlern seiner Mitglieder deren Sperre zur Teilnahme an Wettkämpfen auszusprechen. Gegen eine derartige Maßnahme ist die Berufung gemäß Rechtsordnung zulässig und zwar innerhalb von 14 Tagen nach Wirksamkeit der Sperre.

## **§ 18 Finanzierung des Verbandes**

Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel können wie folgt beschafft werden:

- a. Rückfluss von Teil-Mitgliedsbeiträgen durch die WAKO Deutschland, die von den Mitgliedsvereinen und Sportschulen entsprechend der Einzelmitgliederzahl von der WAKO Deutschland erhoben werden,
- b. Zuschüsse des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V.
- c. Veranstaltungseinnahmen
- d. Umlagen
- e. Anderen Zuschüssen als b.)

Der Verbandstag setzt die Höfe der Abgaben zu d.) fest.

Im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung der Beiträge und der Umlagen kann der Vorstand §8 anwenden. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 19 Haftung des Vorstandes**

Der Vorstand haftet ebensowenig wie der Veranstaltungsleiter für die durch Teilnahme an Verbandsveranstaltungen eingetretenen Unfälle und deren Folgen, ebenfalls nicht für den Verlust oder die Beschädigung der zu Verbandsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände.

## **§ 20 Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der dem KVSH angehörenden Mitglieder anwesend sind und mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.

Das Vermögen des aufgelösten Verbandes kann nur einem gemeinnützigen sportlichen Zweck zugeführt werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 21 Sonstige**

In Angelegenheiten, die eine besondere Regelung in dieser Satzung nicht erfahren haben, entscheidet der Vorstand, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Die geänderte Satzung tritt ab sofort in Kraft.

Heide, Stand 21.01.2013